

Beschluss Nr. 652
Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 04.12.2017

Öffentlich

8.9 Runder Tisch Kultur - Heliosgelände

Beschluss:

Die Bezirksvertretung dankt dem Kultur- und Stadtentwicklungsausschuss für die Verweisung des Antrages „Runder Tisch Kultur Helios.“

Ein solcher Runder Tisch wurde bereits auf der Veranstaltung zum Bebauungsplanverfahren zur „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ am 26. September 2017 verabredet. Mitarbeiter des Kultur- und Stadtplanungsamtes waren anwesend.

Der Bezirksbürgermeister wird gebeten, im ersten Quartal 2018 mit den beteiligten Ämtern einen Runden Tisch Kultur zu koordinieren und den Teilnehmerkreis abzustimmen.

Sachstand zum 31.08.2018

Der „Runde Tisch Kultur Helios“ wurde gemäß dem Beschluss der BV 4 initiiert und startete am 14. Juni 2018 mit der Auftaktveranstaltung in den Räumlichkeiten des DOMiD e.V. (Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland) in Köln-Ehrenfeld. An der 1. Diskussionsrunde nahmen ca. 30 Akteure und Akteurinnen aus dem Kulturbetrieb vor Ort, der Politik und der Verwaltung teil. Die zweite Veranstaltung fand am 10.07.2018 statt.

Sachstand zum 20.05.2019

Von Juni bis September 2018 haben drei Termine zum „Runden Tisch der Kultur Helios“ stattgefunden. Ein weiterer Termin ausschließlich zwischen Kulturschaffenden und der Eigentümerin unter Moderation des Büros Dewey Muller steht noch aus und soll voraussichtlich im Sommer 2019 stattfinden. Der Beschluss ist aus Sicht der Verwaltung erledigt.

Beschluss Nr. 653

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 29.01.2018

Öffentlich

8.2. Insektenfreundliches Ehrenfeld

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung zur nächsten Bezirksvertretungssitzung eine Übersicht aller städtischen Grün- und Brachflächen im Bezirk zu erstellen. Diese Übersicht soll auch Straßenbegleitgrün beinhalten. Nach Vorlage der Übersicht entscheiden die Bezirksvertreter*innen, welche Flächen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen bepflanzt werden.

Sachstand zum 30.04.2019

Mit Beschluss vom 10.09.2018 hat die Bezirksvertretung Ehrenfeld der Entwicklung zweier „Stadtnatur-Parks“ zugestimmt. Im Rahmen dieser „Stadtnatur-Parks“ werden insgesamt 10 ha artenreiche Wiesen angelegt.

Darüber hinaus erarbeitet das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen das gesamtstädtische Konzept „Stadtarün-Naturnah“ bis Sommer 2019. Wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes ist die Ausweisung artenreicher Wiesen.

Beschluss Nr. 654

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 19.03.2018

Öffentlich

8.7 Bauvorhaben Venloer Straße 525 in Köln-Ehrenfeld

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet dringlich dafür Sorge zu tragen, dass der Luftschutzkeller in der historischen Hofanlage "Spedition Oster", Venloer Straße 525, der aus dem zweiten Weltkrieg stammt und in Gänze erhalten ist, bis zum Ortstermin am 26.03.2018 nicht abgebrochen oder verändert wird.

Sachstand zum 31.12.2018

Der Luftschutzkeller wurde bei dem Ortstermin am 26.03.2018 begangen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Beschluss Nr. 656

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 07.05.2018

Öffentlich

8.7 Bauvorhaben Venloer Straße 525 in Köln-Ehrenfeld, II

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Köln Ehrenfeld möge beschließen und der Beschluss soll der Verwaltung der Stadt Köln, insbesondere dem NS-Dokumentationszentrum, Appellhofpl. 23-25, 50667 Köln und der Firma Bonava übermittelt werden:

1. Die drei Türen des Luftschutzkellers im Hof der Venloer Straße 525 sowie die hölzerne Klappe zum Notausstieg sollen gesichert werden. Als Kulturgut sollten diese historischen Überreste in den Besitz der öffentlichen Hand übergehen.

Da sowohl die CRIFA als auch der Verein „Förderkreis Hochbunker Körnerstraße 101 e.V.“ Interesse an den Objekten zeigten, wäre eine Schenkung an die Stadt Köln, hier das NS-DOK mit anschließender Überlassung der Objekte als Dauerleihgaben an die Vereine die beste Lösung.

Der Eigentümer soll die drei Türen des Luftschutzkellers im Hof der Venloer Straße 525 sowie die hölzerne Klappe des Notausstiegs als Schenkung an die Stadt Köln, hier das NS-DOK geben, die dieses annimmt und die BV 4 dem zustimmt.

Die Türen werden dann aber unmittelbar an die beiden Vereine angeliefert. Das NS DOK schließt mit CRIFA als auch der Verein „Förderkreis Hochbunker Körnerstraße 101 e.V.“ jeweils Dauerleihverträge über die jeweils überlassen Türen ab.

2. Mit der Fa. Bonava wird geklärt, ob und wo auf dem Gelände Venloer Straße 525 das Eisentor und eine alte Gaslaterne verbleiben können.
3. Sollte eine Verbleib auf dem Gelände nicht möglich sein, so sollen die Teile oder das Teil, das nicht untergebracht werden kann, der Stadt Köln hier dem Kölnischen Stadtmuseum geschenkt werden.

Sachstand zum 31.12.2018

Am 22.8.2018 hat das NS-DOK mit der Bonava einen Schenkungsvertrag abgeschlossen.

Wie vereinbart, übernahm die CRIFA (Institut für Festungsarchitektur) zwei Luftschutztüren der Firma Mauser und eine Bunkerausstiegsklappe aus Holz. Diese Objekte wurden bei uns unter den Nummern N 2436,1 bis N 2436,3 inventarisiert, ein Vertrag mit der CRIFA über eine Dauerleihgabe wurde abgeschlossen.

Die dritte Luftschutztüre der Firma Mauser sollte vom Förderkreis Hochbunker Körnerstraße 101 e.V. abgeholt werden; diese Türe wurde jedoch wegen des schlechten Zustands nicht übernommen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Beschluss Nr. 657

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 07.05.2018

Öffentlich

8.8 Zeitgleiche Fertigstellung von Kitas und neuen Wohnbaugebieten

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beschließt, dass die Fertigstellung von Kitas im Stadtbezirk Ehrenfeld zeitgleich mit der Fertigstellung neuer Wohnbaugebiete erfolgen muss.

Sachstand zum 20.05.2019

Schon bisher hat die Verwaltung Vorhabenträger in städtebaulichen Verträgen bzw. in Durchführungsverträgen dazu verpflichtet, Kitas innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten.

Seit Einführung des Kooperativen Baulandmodells werden die Bedarfe, die das Vorhaben auslöst, entweder abgelöst oder der Investor verpflichtet sich, auf seinem eigenen Grundstück eine entsprechende Kita zu errichten. Durch diese Regelungen ist gewährleistet, dass eine Kita zeitnah zur Errichtung des Wohnungsbaus realisiert wird.

Beschluss Nr. 658
Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 07.05.2018

Öffentlich

8.11 Auflistung aller Bunkeranlagen im Bezirk Ehrenfeld

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Köln Ehrenfeld beauftragt die Verwaltung der Stadt Köln, alle sich im Gebiet des Bezirks Ehrenfeld befindlichen Bunker und Luftschutzraumanlage im öffentlichen Straßenland, insbesondere aus der Zeit des zweiten Weltkrieges aufzulisten und deren Lage darzustellen. Es wird auch um die entsprechende Angabe von Bundes- und Landesimmobilien gebeten.

Sachstand zum 31.05.2019

Die Auflistung wurde per schriftlicher Mitteilung zur Sitzung am 13.05.2019 vorgelegt (Session-Nr. 1252/2019).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Beschluss Nr. 659
Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 07.05.2018

Öffentlich

8.12 Artilleriehalle Alpenerstraße 4 – 6 in Köln-Ehrenfeld

Beschluss:

1. Die Stadt Köln wird gebeten, **zum Beispiel** das CRIFA Köln mit der historischen Bewertung der Halle Alpenerstraße 4 – 6 in Köln-Ehrenfeld zu beauftragen, die heute als Lager der Bühnen der Stadt Köln genutzt wird.

Das Gutachten soll dann in der BV 4 Ehrenfeld vorgestellt werden.

2. Die Bezirksvertretung beanstandet, dass der in der BV-Sitzung am 20.März 2018 einstimmig beschlossene Antrag der SPD-Fraktion: „Backsteinhalle Alpenerstraße 4 -6 erhalten: Umweltgerechtes und preiswertes Wohnen ermöglichen - Integration fördern - Identität des Viertels erhalten“ bis heute weder dem Rat noch den zuständigen Ausschüssen vorgelegt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, dies unverzüglich nachzuholen.

Sachstand zum 21.06.2019

Vgl. Sachstände zu den Beschlüssen 629 und 639

Beschluss Nr. 660
Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 04.06.2018

Öffentlich

8.2 Hansemanstraße 2

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert die Verwaltung auf,

1. keine Abrissgenehmigung für das unter Denkmalschutz stehende Gebäude Hansemanstr. 2 zu erteilen.
2. den Träger des Bauvorhabens „Hansemanstr./Venloer Str./Philippstr.“ gemäß § 27 Denkmalschutzgesetz NRW zu verpflichten, die Bauarbeiten sofort einzustellen und den bisherigen Zustand bzw. das Zerstörte wiederherzustellen.
3. darzulegen, was die Gründe für die eingetretenen Schäden am Gebäude Hansemanstr. 2 sind und ob durch die Baumaßnahme „Hansemanstr./Venloer Str./Philippstr.“ weitere Schädigungen, insbesondere an den benachbarten Gebäuden, entstanden sind.
4. darzulegen, ob die Untere Denkmalbehörde über die Schäden am unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Hansemanstr. 2 informiert wurde und welche Auffassung die Untere Denkmalbehörde hierzu vertritt.
5. darzulegen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Träger der Baumaßnahme „Hansemanstr./Venloer Str./Philippstr.“ eingeleitet wird.
6. Die im Antrag zur Hansemanstraße 2 aufgeführten Beschlusspunkte, zielen neben der Aufarbeitung des Sachverhaltes insbesondere auf die Wiederherstellung und den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes Hansemanstraße 2 ab. Dieses Ziel ist mit oberster Priorität zu verfolgen.

Vor Erteilung weiterer Genehmigungen ist zu prüfen, ob diese mit der Auflage erteilt werden können, hier 100 % geförderten Wohnungsbau zu realisieren.

Sachstand zum 31.12.2018

In der FVB am 27.11.2018 hat die Verwaltung ausführlich über die Gründe berichtet, aus welchen Gründen der Abriss des Hauses freigegeben werden musste.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Beschluss Nr. 661

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 04.06.2018

Öffentlich

8.4 Antrag der Stadt Köln an die Bezirksregierung Köln: Temporeduzierung auf der BAB 57 zwischen dem Parkgürtel und der AS Bickendorf

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt bei der zuständigen Bezirksregierung Köln einen Antrag im Sinne des §45 Absatz 1b Nr.5 der StVO zu stellen mit der Aufforderung, dass auf der BAB 57 im Bereich zwischen dem Parkgürtel und der AS Bickendorf in beiden Richtungen Tempo 50 km/h – mit Hinweisbeschilderung „Lärmschutz“ eingerichtet wird. Hilfsweise soll gleichzeitig beantragt werden, dass auch eine Temporeduzierung nach §45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 beantragt wird.
2. Im Abstand von 3 Monaten sollen ein Jahr lang Lärmmessungen nach der Inbetriebnahme durchgeführt werden.
3. Nach 12 Monaten sollen diese Ergebnisse zeitnah der BV Ehrenfeld vorgelegt werden.

Sachstand zum 31.05.2019

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu diesem Antrag vom 28.05.2019 ist hier am 29.05.2019 per Mail eingegangen (siehe Anlage). Kernaussage der Stellungnahme ist, dass die Bezirksregierung als zuständige Verkehrsbehörde für Autobahnen eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht anordnen kann. Die vollständige Stellungnahme der Bezirksregierung Köln füge ich als Anlage bei. Wie besprochen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die BV4 im Rahmen Ihres Bericht über den Ausführungsstand der unerledigten Beschlüsse über die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln informieren könnten.

Hinweis:

Mit Mitteilung 3124/2017 wurde die BV 4 zur Sitzung am 04.12.2017 bereits darüber informiert, dass die Bezirksregierung Köln als zuständige Verkehrsbehörde für die Autobahnen eine auf den Blücherpark und die Kleingärten abzielende Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit nicht anordnen kann (siehe Anlage). Im Zusammenhang mit dem aktuellen BV 4 Beschluss Nr. 661 hat die Bezirksregierung nun die rechtliche Zulässigkeit einer auf die Wohnbebauung in Ehrenfeld (angrenzend zur BAB 57) ausgerichtete Geschwindigkeitsreduzierung überprüft. **Abschließend kann festgehalten werden, dass die Bezirksregierung Köln als zuständige Verkehrsbehörde aus rechtlichen Gründen im beantragten Bereich der BAB 57 weder hinsichtlich des Blücherparks und der Kleingärten noch hinsichtlich der den Blücherpark nutzenden und angrenzend zur BAB 57 in Ehrenfeld wohnenden Bevölkerung eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der BAB 57 anordnen kann.**

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Umweltplanung und -vorsorge
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum: 28.5.2019

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.1.10.11

Auskunft erteilt:
Arnold

kerstin.arnold@brk.nrw.de
Zimmer: H 323
Telefon: (0221) 147 - 3667
Fax: (0221) 147 - 2890

Antrag auf ein Tempolimit auf der BAB A57 im Bereich AS Ehrenfeld - AS Bickendorf

Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Km/h

Ihr Schreiben vom 30.8.2018 und 29.4.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben stellen Sie den Antrag an die Bezirksregierung Köln, auf der BAB A57 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Km/h anzuordnen, um die im Stadtbezirk Ehrenfeld lebenden Menschen vor dem Lärm der Autobahn zu schützen.

Vorgelegt wurde diese Eingabe aufgrund von Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Herrn Schuster (Deine Freunde). Ein politischer Beschluss der BV4 erfolgte am 4.6.2018.

Daraufhin hat die Bezirksregierung Köln den Baulastträger für die A57, den Landesbetrieb Straßen NRW, beauftragt, für die direkt anliegenden Straßen der A57 eine lärmtechnische Untersuchung durchzuführen.

Grundlage für die Untersuchung sind die vom Bund eingeführten Lärmschutz-Richtlinien-StV- 2007, die die Anordnungen von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm regeln. (VwV zu § 45 Abs. 1-1e Nr. V.)

Danach kommen Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm insbesondere dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellohofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



In reinen und allgemeinen Wohngebieten 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts,

in Kern-, und Dorf- und Mischgebieten 72dB(A) tags und 62dB(A) nachts und

in Gewerbegebieten 75dB(A) tags und 65 dB(A) nachts.

Zum besseren Verständnis möchte ich darauf hinweisen, dass zur Ermittlung des vorhandenen Lärmpegels keine Messungen durchgeführt werden (Punkt 2.2. der Lärmschutzrichtlinie), sondern Lärmberechnungen.

Messungen sind nach den vorgenannten Richtlinien nicht zulässig. Bei Messungen würde nur eine kurzfristige Situation erfasst, die bezüglich Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Windrichtung und anderer Faktoren erhebliche Veränderungen erfährt. Demgegenüber basieren die Berechnungsmethoden auf langfristigen, empirischen Untersuchungen.

Deswegen können, wie im Beschluss der BV4 festgelegt, keine Lärm-messungen zur Entscheidungsfindung oder im Nachgang einer Anordnung als Controlling durchgeführt werden.

Die Komponenten, die in die Berechnung einfließen, sind immer zu Gunsten der betroffenen Anwohner ausgewählt. So geht z.B. die Berechnung von einer Mitwind-Situation aus, obwohl dies nicht häufiger ist als die Gegenwind-Situation, die Mitwind-Situation aber zu einer größeren Lärmbelastung führt.

Mit diesen Grundsätzen wurde für die Häuser der Arnimstraße, Winckelmannstraße, Heidemannstraße und Baadenberger Straße entsprechende Lärmberechnungen nach den Rechenregeln der ‚RLS – 90‘ (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgenommen.



Als Eingangsdaten wurden folgende Rahmenbedingungen eingesetzt:

Datum: 28.5.2019

Seite 3 von 5

Örtliche Gegebenheiten:

Der zu untersuchende Bereich liegt zwischen Anschlussstelle (AS) Ehrenfeld und AS Bickendorf. Die Fahrbahn ist 6-streifig ausgebaut. Westlich der Autobahn sind im Bereich der Wohngebäude, Lärmschutzwände zwischen 4,00 – 4,50m Höhe vorhanden.

Verkehrsbelastung:

Es wurden die Verkehrsdaten der letzten Bundesverkehrszählung von 2015 berücksichtigt, nämlich die tägliche durchschnittliche Verkehrsbelastung (DTV) im Jahresmittel. Dieser DTV beträgt nördlich der AS Bickendorf 92.705 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 3,4% am Tag und 5,4% in der Nacht und zwischen AS Bickendorf und AS Ehrenfeld 87.738 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 1,8% am Tag und 2,8% in der Nacht.(s. Anlage)

Die Lkw-Anteile liegen weit unter 10%. Bei Lkw-Anteilen von über 10% steht in den Erläuterungen zu der Verkehrsstärke und Zusammensetzung der Richtlinie:

2. Bei Lkw-Anteilen über 10 % des DTV wird der Mittelungspegel zunehmend von den Lkw bestimmt. Daher machen sich Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nur den Pkw-Verkehr betreffen, im Mittelungspegel praktisch nicht bemerkbar.

Gebietseinstufung:

Für die Gebietseinstufung zur Wertung der Richtwerte gilt die Ausweisung in einem Bauleitplan, hier der Flächennutzungsplan. Dieser weist die anliegende Wohnbebauung als Wohngebiet aus. Somit werden die o.g. Richtwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Richtwert angesetzt.

Vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Eingesetzt in die Berechnung werden die im Abschnitt geltenden verschiedenen zul. Höchstgeschwindigkeiten von 100km/h und 80km/h für Pkw bzw. 80km/h für Lkw.

**Fahrbahnbelag:**

Im Untersuchungsbereich ist ein Standardbelag ohne besondere lärm-mindernde Eigenschaften vorhanden, der so in die Berechnung mit dem Korrekturwert = 0dB(A) berücksichtigt wird.

Ergebnis:

Die lärmtechnische Untersuchung ergibt, dass der Nachtwert von 60 dB(A) im Bereich der Arnimstraße in einem Haus, 2.OG, mit 2 dB(A) und in 2 weiteren Häusern, 2.OG, mit 0,8 bzw. 1,2 dB(A) überschritten wird.

Bei allen anderen anliegenden Wohnhäusern auf einer Länge von ca. 1,3 km liegen die ermittelten Werte mit mindestens 3 dB(A) darunter.

Somit liegen lediglich an diesen 3 Häusern der Arnimstraße für den Nachtwert 2.OG (Dachgeschoss) Überschreitungen und diese noch unterhalb der Warnnehmungsgrenze von 3 dB(A) vor.

In Folge dieses Ergebnisses und in Abwägung der in den Lärmschutzrichtlinien vorgegebenen Voraussetzungen nach Kapitel 1 kann ich als Verkehrsbehörde die von Ihnen gewünschte Anordnung nicht erteilen.

Ich bedaure, dass ich dem Beschluss der Ehrenfelder Bezirksvertretung, auf der BAB A57 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h zur Lärmreduzierung anzuordnen, aus rechtlichen Gründen nicht nachkommen kann.

Ergänzend einige Hinweise zur verkehrlichen Situation der A57:

1. Bei Erneuerung von Fahrbahndecken verwendet der Landesbetrieb Straßenbau in der Regel nur noch Beläge die um den Wert -2 dB(A) den Lärmpegel mindern. So wird in Zukunft bei einer Deckensanierung die Lärmbelastung baulich vermindert.
2. Mir ist bekannt, dass die Stadt Köln, das Amt 69- Abteilung 692/0, ab 2020 den Tunnel Herkulesstraße grundhaft saniert. Diese Arbeiten dauern ca. 2 Jahre. Die dazu notwendige Baustellenverkehrsführung beeinflusst auch den Verkehr der Autobahn A57 und die dort zurzeit vorhandene zul. Höchstgeschwindigkeit.



3. Im Rahmen der Lärmsanierung gem. den Lärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) gibt es nach Prüfung im Einzelfall ggf. als freiwillige Leistung des Bundes Zuwendungen für den passiven Lärmschutz (z.B. Fenster und Lüfter). Ein möglicher Anspruch kann mit einem formlosen Antrag beim Landesbetrieb, RNL Rhein-Berg, AS Köln, beantragt werden. Dort wird dieser bearbeitet. Dabei ist die zeitliche Angabe, wann das Haus gebaut bzw. erworben wurde, für eine zeitnahe Prüfung hilfreich.

Datum: 28.5.2019

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Arnold'.

(Arnold)

Beschluss Nr. 662

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 04.06.2018

Öffentlich

8.7 Barrierefreier Ausbau der Linie 13

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beauftragt die Verwaltung, in der BV-Sitzung am 2.7.2018 den aktuellen Sachstand zum barrierefreien Ausbau (Bahnsteiganhebungen) der Linie 13 darzustellen.

Sachstand zum 31.12.2018

Die Verwaltung hat sowohl mündlich, als auch per Mitteilung 1919/2018 in der Sitzung am 03.12.2018 folgendes mitgeteilt:

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnlinien 5 und 13 zwischen den Haltestellen Nußbaumerstraße und Berrenrather Straße / Gürtel umfasst folgende Haltestellen:

- Nußbaumerstraße
- Subbelrather Straße / Gürtel
- Venloer Straße / Gürtel
- Weinsbergstraße / Gürtel
- Oskar-Jäger-Straße / Gürtel
- Aachener Straße / Gürtel
- Wüllnerstraße
- Dürener Straße / Gürtel
- Gleueler Straße / Gürtel
- Zülpicher Straße / Gürtel
- Euskirchener Straße
- Berrenrather Straße / Gürtel

Für die beiden erstgenannten Haltestellen Nußbaumerstraße und Subbelrather Straße/Gürtel der Stadtbahnlinien 5 und 13 wurde die Planung zu den Bahnsteiganhebungen bereits beschlossen (Vorlagen-Nr.: 3911/2015). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Ehrenfeldgürtel bezüglich der Rad- und Fußverkehrsführung ein grundsätzlicher Planungsbedarf besteht. Die zukünftige Verkehrsführung im Straßenraum sowie der Umgang mit dem ruhenden Verkehr müssen im Rahmen der Planung zur Bahnsteiganhebung umfassend berücksichtigt werden.

In der im Juni 2016 beschlossenen Prioritätenliste (Vorlagen-Nr.: 0743/2016) wurden Umsetzungs-termine genannt, bis wann ein barrierefreier Ausbau (Bahnsteiganhebungen) für einen Teil der Stadtbahnhaltestellen entlang der Linie 13 möglich wäre (ursprünglich angestrebte Fertigstellung in 2020 bzw. 2021).

Zuletzt wurde in der Sachstandsmitteilung aus März 2017 dargestellt, dass eine Machbarkeitsstudie 2

für die weitere Planung der Bahnsteiganhebungen der Stadtbahnhaltestellen entlang der Gürtelstrecke erforderlich ist. Diese Studie ist notwendig, um die verkehrlichen und städtebaulichen Gesamtzusammenhänge zu untersuchen. Das gemeinsame Ziel von der Stadt Köln und der KVB AG ist eine zeitlich und räumlich zusammenhängende bauliche Umsetzung.

In den zurückliegenden Jahren sind auf der Linie 13 die Fahrgastzahlen stark angestiegen. Dies hat zur Folge, dass zeit- bzw. stellenweise und besonders im morgendlichen Berufs- und Schülerverkehr die Leistungsfähigkeitsgrenze überschritten wird. Um kurzfristig eine größere Beförderungskapazität zur Verfügung stellen zu können, wurde im Jahre 2017 von der KVB AG ein Konzept für den Einsatz von Langzügen erarbeitet, die eine Bahnsteignutzlänge von 60 m benötigen. Deshalb müssen die Machbarkeitsstudien zur Bahnsteiganhebung, die eine Bahnsteignutzlänge von 50 m zugrunde gelegt hatten, grundlegend überarbeitet und an die geänderte Bahnsteiglänge angepasst werden. Die neuen Planungen sind mit den betroffenen Beteiligten noch endgültig abzustimmen. Die detaillierten Abstimmungen im Bereich der Haltestellen Nußbaumerstraße und Subbelrather Straße/Gürtel der Stadtbahnlinien 5 und 13 zur Betrachtung des Straßenraumes und insbesondere zu den benötigten Verkehrsflächen für den Kfz-, Rad- und Fußverkehr konnten nun mehr abgeschlossen werden. Eine Beauftragung des notwendigen Verkehrsgutachtens für den Straßenraum im Bereich der Haltestellen Nußbaumerstraße und Subbelrather Straße/Gürtel wird bis Ende 2018 angestrebt. Danach wird die Verwaltung einen erweiterten Planungsbeschluss einholen.

Eine neue stadtweite Prioritätenliste zu sämtlichen Aufzugsnachrüstungen und Bahnsteiganhebungen mit aktualisierten Zeitangaben ist in Vorbereitung und soll nach Fertigstellung den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Beschluss Nr. 663

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 02.07.2018

Öffentlich

8.1 Lebendige Veedel erhalten – Milieuschutzsatzung für Ehrenfeld!

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beauftragt die Verwaltung,

(1) Für das ehemalige Sanierungsgebiet Ehrenfeld-Ost umgehend eine Soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Eine entsprechende Vorlage ist den entsprechenden politischen Gremien bis zum 4. Quartal 2018 vorzulegen.

(2) Mit der Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung für das ehemalige Sanierungsgebiet Ehrenfeld-Ost ist sofort zu beginnen, sofern das Instrument noch eine Wirkung entfalten soll.

(3) Zeitnah sind zudem Soziale Erhaltungssatzungen für die übrigen Teile der Stadtviertel 40103 (Ehrenfeld) und 40104 (Vogelsanger Straße), die nicht Teil des ehemaligen Sanierungsgebietes Ehrenfeld-Ost waren, aufzustellen.

(4) Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert den Rat der Stadt Köln auf, sie im Schutz der Ehrenfelder Quartiere zu unterstützen und durch die entsprechende politische Beschlussfassung die personellen und finanziellen Ressourcen – ggf. auch unter Hinzuziehung externer Fachbüros – bereitzustellen, die für die zeitnahe Einrichtung weiterer Sozialer Erhaltungssatzungen erforderlich sind.

Sachstand zum 17.05.2019

In der Sitzung am 10.09.2018 hat die Verwaltung folgenden Sachstand mitgeteilt (Vorlage 2804/2018):

„Mit Ratsbeschluss vom 17.11.2016 wurde die Verwaltung unter anderem beauftragt, die erstmals 2015 durchgeführte stadtweite Voruntersuchung zur Identifikation von Verdachtsgebieten zum Erlass Sozialer Erhaltungssatzungen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB regelmäßig durchzuführen und dem Stadtentwicklungsausschuss jährlich darzustellen (vgl. Vorlagen-Nr. AN/1902/2016).

Die stadtweite Voruntersuchung dient der systematischen Ableitung von Verdachtsgebieten zum Erlass Sozialer Erhaltungssatzungen. Dem o. g. Ratsbeschluss folgend führt die Verwaltung derzeit die Voruntersuchung 2018 durch. Die Methodik der Voruntersuchung von 2015 wurde weiterentwickelt. Diese Methodik und die Ergebnisse werden dem Stadtentwicklungsausschuss im vierten Quartal 2018 vorgestellt. Abgeleitet von den Ergebnissen wird die Verwaltung Beschlussvorlagen für die weiteren Schritte vorlegen.

Die Bezirksvertretung Innenstadt und die Bezirksvertretung Ehrenfeld haben Beschlüsse zum Einsatz Sozialer Erhaltungssatzungen gefasst (vgl. Vorlagen-Nr. AN/0964/2018 und Vorlagen-Nr. AN/0992/2018). Ob für die dort benannten Gebiete – Gebiet um den Rathenauplatz und das ehemalige Sanierungsgebiet Ehrenfeld-Ost – die Voraussetzungen für einen Beschluss zur Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung vorliegen, wird von der Verwaltung im Rahmen der stadtweiten Voruntersuchung geprüft.

Als Ergebnis der stadtweiten Voruntersuchung 2015 wurde unter anderem das Severinsviertel als Verdachtsgebiet identifiziert. Für dieses Gebiet wurde am 09.02.2017 der Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst. Derzeit wird mit der Unterstützung eines externen Büros eine vertiefte sozialräumliche Untersuchung im Gebiet durchgeführt (Schwerpunkt: Haushaltsbefragung). Die Ergebnisse der Untersuchung sollen Ende 2018 vorliegen. Abhängig von diesen wird von der Verwaltung ein Satzungsbeschluss vorbereitet. Der Einsatz des städtebaulichen Instruments dient dort auch der Sammlung von Erfahrungen zum personellen und finanziellen Aufwand des Verfahrens.“

Die Ergebnisse der Voruntersuchung 2018 sind in der verwaltungsinternen Abstimmung und sollen in Form einer Ratsvorlage 2019 in die politische Beratung gegeben werden. Neben der Benennung der identifizierten Verdachtsgebiete sind die zusätzlichen erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen aufgeschlüsselt, um die notwendigen Schritte zur Vorbereitung, Erarbeitung und Umsetzung Sozialer Erhaltungssatzungen durchführen zu können. Ohne zusätzliches Personal kann das Instrument nicht vermehrt eingesetzt werden.

Im Rahmen dieser Vorlage werden auch Aussagen zu dem von der Bezirksvertretung Ehrenfeld benannten Gebiet Ehrenfeld-Ost (ehemaliges Sanierungsgebiet) getroffen (vgl. Vorlagen-Nr. AN/0992/2018).

Beschluss Nr. 664

Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 02.07.2018

Öffentlich

8.5 Einrichtung von Betreuungsgruppen für Kinder in den freien Räumen der Flüchtlingsunterkunft Butzweilerhof

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob in den freien Räumen der Flüchtlingsunterkunft Butzweilerhof Betreuungsgruppen für Kinder mit einem Träger eingerichtet werden kann, der zum späteren Zeitpunkt die geplante Kindertageseinrichtung übernehmen wird.

Der Pachtvertrag für diesen Teil der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft (mit dem Spielplatzbereich) ist um den Zeitraum der Nutzung zu verlängern.

Sachstand zum 31.12.2018

Die Verwaltung hat in der Sitzung am 10.09.2019 per Mitteilung 2447/2018 folgendes mitgeteilt:

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass eine andere Nutzung der Leichtbauhallen als zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter aufgrund rechtlicher Regelungen nicht möglich ist. Die Errichtung der Hallen erfolgte nicht nach baurechtlichen, sondern nach ordnungsrechtlichen Vorgaben, weshalb eine andere Nutzung untersagt ist.

Der Mietvertrag für das Gelände in der Butzweilerhofallee endet zum 31.12.2019. Bis dahin werden die Leichtbauhallen im Rahmen des Ressourcenmanagements als Unterbringungs-Reserve vorgehalten, für den Fall, dass es neuerlich zu einem Anstieg der Geflüchtetenzahlen kommen sollte.

Das Areal, auf dem sich die Leichtbauhallen befinden, liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der an dieser Stelle eine gewerbliche Nutzung festsetzt. In Kenntnis dessen hat die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadtwerke Köln GmbH und der Stadt Köln „moderne Stadt“ bereits verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse mit konkreten Plänen zur weiteren Entwicklung des Geländes angestoßen. Die Umnutzung als Betreuungseinrichtung für Kinder wird nicht angestrebt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss als erledigt zu betrachten.